



AMTSBLATT

der Gemeinde Erdweg

Verantwortlich für den Inhalt: Gemeinde Erdweg
erscheint nach Bedarf ausschließlich in digitaler Form über
(URL) <https://amtsblatt.erdweg.de>

2. Jahrgang

Nr. 27

Datum: 17.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Einleitung der Umlegung „Großberghofen Nr. 76, Südliche der Winterstraße“
- Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Umlegung „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“
- Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erdweg am Dienstag, den 21. Oktober 2025

Einleitung der Umlegung „Großberghofen Nr. 76, Südlich der Winterstraße“

Einleitung der Umlegung „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“

Gemeinde Erdweg

Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck vom 09.10.2025

Gemäß § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck, Stockmeierweg 8, 82256 Fürstenfeldbruck am 09.10.2025 als Umlegungsstelle gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

I. Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Gemeinde Erdweg vom 17.12.2024 und Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 BauGB auf das Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck (Umlegungsstelle) mit Beschluss vom 17.12.2024 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 Abs. 1 (BauGB) für das folgende Gebiet die Umlegung eingeleitet: Bebauungsplan „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- die Flurstücke 277/1 und 287/56 der Gemarkung Großberghofen ganz,
- die Flurstücke 274, 276, 279, 280 und 287/57 der Gemarkung Großberghofen teilweise.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die Nordgrenzen der Flurstücke 280, 287/56 und 287/57, im Osten durch die Ostgrenze von Flurstück 279, im Süden in Verlängerung der Südgrenze von Flurstück 277/1 nach Westen und Osten und im Westen entlang der Gebietsgrenze des Bebauungsplanes.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der dazugehörigen Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Das Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form

und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen (§ 45 Satz 1 BauGB).

II. Beteiligte:

Nach § 48 Abs. 1 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde Erdweg,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen (§ 48 Abs. 2 BauGB).

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

III. Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Be-

kanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

IV. Verfügungs- und Veränderungssperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

V. Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde Erdweg nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

VI. Betretungsrecht:

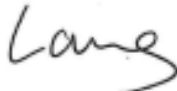
Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VII. Weitere Hinweise, Datenschutz:

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.geodaten.bayern.de zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.lbv.bayern.de/datenschutz-adbv oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Fürstenfeldbruck, 09.10.2025
ADBV Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck



Daniela Lang
Vermessungsoberärztin



Rechtsbehelfsbelehrung:

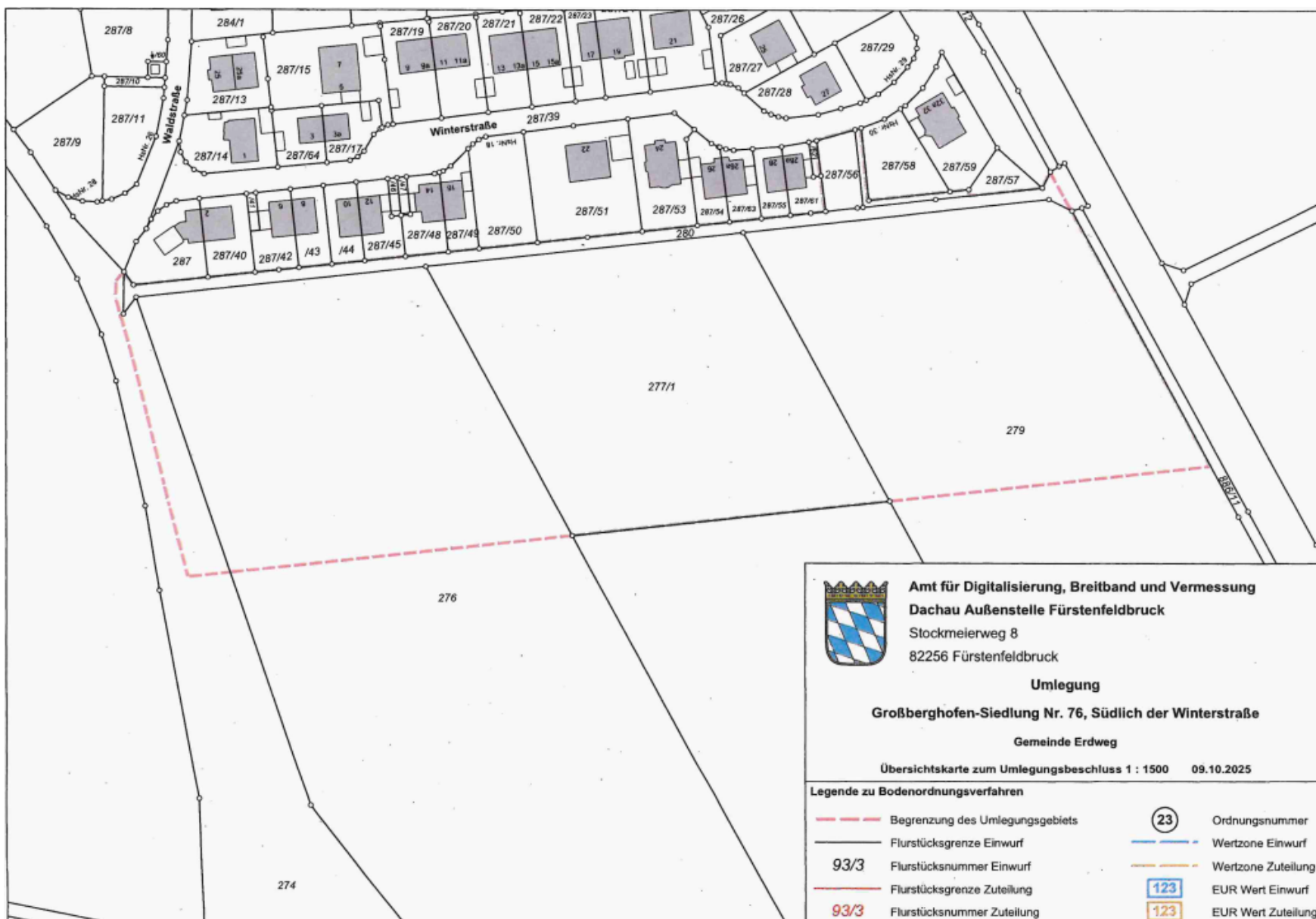
Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Außenstelle Fürstenfeldbruck, Stockmeierweg 8, 82256 Fürstenfeldbruck**

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



.....

**Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der
Umlegung „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“**

**Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestands-
verzeichnisses der**

**Umlegung „Großberghofen-Siedlung Nr. 76,
Südlich der Winterstraße“**

Gemeinde Erdweg

**Bekanntmachung des Amtes für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -
vom 09.10.2025**

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck hat mit Beschluss vom 09.10.2025 für das folgende Gebiet die Umlegung eingeleitet:

Bebauungsplan „Großberghofen-Siedlung Nr. 76, Südlich der Winterstraße“.

Die Bestandskarte und ein Auszug aus dem Bestandsverzeichnis, der die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegen in der Zeit

vom 01.11.2025 bis 01.12.2025

im Rathaus Erdweg, Rathausplatz 1 , 85253 Erdweg

während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in die Eintragungen nach Abteilung II und III des Grundbuchs erfolgt am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck und ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

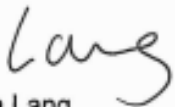
Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in der Bestandskarte und dem Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck Berichtigungen beantragen.

Weitere Hinweise, Datenschutz:

Gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.geodaten.bayern.de zugänglich gemacht.

Personenbezogene Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte der betroffenen Personen sind in der Datenschutzerklärung unter www.ldbv.bayern.de/datenschutz-adbv oder bei der zuständigen Behörde erhältlich.

Fürstenfeldbruck, 09.10.2025
ADBV Dachau Außenstelle Fürstenfeldbruck


Daniela Lang
Vermessungsoberärztin



.....

Bekanntmachung

zur

Sitzung des Gemeinderates

Datum: **Dienstag, 21. Oktober 2025**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**
Ort: **großer Sitzungssaal, Rathausplatz 1, 85253 Erdweg**

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
1.	Abstimmung über die vorgelegte Tagesordnung
2.	Antrag auf Nutzungsänderung eines erdgeschossigen Hobby- und Lagerraums zu Wohnraum, Flurstück: 958/3, Gem. Welshofen
3.	Bebauungsplan Eisenhofen Nr. 69, Nordwest an der Kiesgrube, 2. Änderungs- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4.	Bebauungsplan Großberghofen, FINr. 1482, 1482/2, 1482/3, 1482/4 der Gem. Großberghofen, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss
5.	Bauleitplanung von Nachbarkommunen (hier: Markt Altomünster); Beteiligung am Verfahren Bebauungsplan Altomünster Nr. 1 "Gebiet zwischen der Ruppertskirchner Straße und dem Euphemiaweg, 2. Änderung", Teilaufhebungssatzung
6.	Beschluss des kommunalen Wärmeplans der Gemeinde Erdweg
7.	Festsetzung der Wahlhelferentschädigungen für die Kommunalwahlen 2026

8.	Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2025
9.	Bekanntgaben und Anfragen
10.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.09.2025

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erdweg, den 15.10.2025

Gemeinde Erdweg
gez.
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

.....

Ende der amtlichen Bekanntmachung

GEMEINDE ERDWEG
Christian Blatt
Erster Bürgermeister

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlichen zugänglichen Internetseite der Gemeinde Erdweg unter <https://amtsblatt.erdweg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.